

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Fröndenberg (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.2003

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV NW S. 4632) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2032), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 12.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Fröndenberg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 (2) StrWG NW sowie in § 1 (4) FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung die Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keine Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Sonnenschutzdächer über Gehwege ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. Die Anträge sind ggf. durch Zeichnungen sowie textliche Beschreibungen so zu erläutern, dass Art, Umfang und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Fröndenberg. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
- (2) Für Schäden oder zusätzliche Kosten, die der Stadt Fröndenberg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 10 Gebührenfreiheit und Erstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Für Informationsveranstaltungen der zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien oder Wählergruppen werden in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen, die zu der Wahl zugelassen sind, ist sechs Wochen vor der Wahl gebührenfrei.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Fröndenberg vom 21.05.1992 außer Kraft.

Anlage

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Fröndenberg vom 10.12.2003

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 €.
4. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
5. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.
6. Für Sondernutzungen durch gemeinnützige oder ehrenamtlich tätige Einrichtungen oder durch politische Parteien wird keine Gebühr erhoben.

B) Gebühren

<u>Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr</u>
1	Anbieten von Waren und Leistungen	
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen je angefangener Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche Die Nutzung von Flächen vor dem eigenen Geschäftsbetrieb ist gebührenfrei.	monatlich 3,00 €
1.2	Verkaufstände, Verkaufswagen aller Art, Werbefahrzeuge je angefangener Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche Die Nutzung von Flächen vor dem eigenen Geschäftsbetrieb ist gebührenfrei.	monatlich 10,00 €
2	Lagerungen	
2.1	Baustelleneinrichtungen von mehr als 2 Tagen je angefangener Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	Gehwege täglich 1,00 € Straßenflächen täglich 1,50 € Mindestgebühr 15,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
3	Werbung	
3.1	Auslagen und Schaukästen je angefangener Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich 10,00 €
3.2	Litfaßsäulen, Plakatwände und sonstige Werbeflächen	monatlich 10,00 €
3.3	Transparente, Straßenüberspannungen je Stück	täglich 2,00 €
3.4	Plakatierungen je Plakat bis zu einer Größe von maximal DIN A 1 (= 594 x 841)	täglich 1,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 12.11.2003 übereinstimmt und das nach den Absätzen 1 und 2 des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, 10.12.2003

Krause
Bürgermeister

